




CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

| HILFSMASSNAHME | KURZBESCHREIBUNG | STATUS |
|---|---|--------|
| Soforthilfe | Die Soforthilfe des Bundes ist ein wichtiges Instrument für kleine und mittlere Unternehmen, um kurzfristig Liquidität zu sichern. Der BFB und seine Mitgliedorganisationen haben beim Bundeswirtschaftsministerium und bei den Landesregierungen interveniert, um die Anwendung für viele Freiberufler möglich zu machen, die durch das Auseinanderfallen von Leistungserbringung und späterer Rechnungsstellung in eine Regelungslücke zu geraten drohen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM . | |
| Arbeitslosengeld I | Auch hier haben sich die Partei- und Fraktionsvorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 22. April 2020 auf eine weitere Anpassung geeinigt. Der Bezugszeitraum wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde. Wer arbeitslos wird, bekommt bisher zwölf Monate lang Arbeitslosengeld I, das gilt für Arbeitnehmer bis 50 Jahre – vorausgesetzt, sie waren zuvor 24 Monate oder länger versicherungspflichtig. Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an. Voraussetzung: Sie waren 48 Monate oder länger versicherungspflichtig. Die Höhe des Arbeitslosengeld I liegt bei 60 Prozent des letzten Netto-Entgelts, bei Arbeitslosen mit Kindern sind es 67 Prozent. | |
| Arbeitslosengeld II | Arbeitslosengeld II (ALG II) gibt es nicht nur für Arbeitnehmer. Auch Freiberufler können in der Krise durch aufstockende Leistungen unterstützt werden, wenn sie in eine existenzbedrohende Lage kommen. Bei Eintreten einer finanziellen Hilfebedürftigkeit besteht die Möglichkeit beim zuständigen Jobcenter einen ALG II Antrag zu stellen, gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf sogenannte aufstockende Leistungen. Wer erstmals Arbeitslosengeld II beantragen will, findet bei der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT weitere Information zum Verfahren beim Erstantrag sowie alle MERKBLÄTTER UND FORMULARE . Den Antrag auf Arbeitslosengeld II kann man in der Corona-Krise jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei seinen Jobcenter stellen. Ferner besteht derzeit auch die Möglichkeit, den bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen, worauf die Bundesagentur für Arbeit in einer PRESSEMITTEILUNG vom 17. März 2020 hingewiesen hat. | |
| Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen | Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM . | |

| HILFSMASSNAHME | KURZBESCHREIBUNG | STATUS |
|--|---|--------|
| Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen | <p>Unternehmen und Selbstständige, die sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können bei ihrer Krankenkasse aktuell eine vorübergehende Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) mitteilte, können betroffene Arbeitgeber die Abgaben für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen im März und April aussetzen. Zuvor müssen sie glaubhafte Nachweise vorlegen. Der Zahlungsaufschub für bereits fällig gewordene und noch fällig werdende Abgaben soll die Corona-Finanzhilfen der Bundesregierung ergänzen. Informationen finden Sie beim GKV SPITZENVERBAND.</p> | |
| Stundung von Darlehen | <p>Bei Darlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallende, üblicherweise monatlich zu erbringende Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung ist ausdrücklich vorgesehen. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p> | |
| KfW-Kredite / Betriebsmittel | <p>Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für Investitionen und Betriebsmittel erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit dem 23. März können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Der BFB und seine Mitgliedsorganisationen drängen auf eine bessere Praxis, schnellere und fairere Vergabe, vor allem bei den Hausbanken, damit das Instrument nicht ins Leere läuft. Informationen finden Sie bei der KfW.</p> | |
| KfW-Schnellkredit | <p>Der KfW-Schnellkredit steht Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt sind, mit erzieltm Gewinn in den Jahren 2017–2019 oder im Jahr 2019. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beläuft sich auf bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern und maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Informationen finden Sie bei der KfW. Der BFB sieht eine Lücke bei dieser Regelung für Freiberufler-Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten und unterstützt einen ergänzenden Vorschlag des Verbandes der Bürgschaftsbanken, der BMWi und BMF vorliegt.</p> | |
| Förderung von Beratung für KMUs | <p>Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Informationen finden Sie beim BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM.</p> | |



| HILFSMASSNAHME | KURZBESCHREIBUNG | STATUS |
|--|---|--|
| <p align="center">Kurzarbeitergeld</p> | <p>Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Der Koalitionsausschuss hat sich am 22. April 2020 auf eine gestaffelte Erhöhung geeinigt. Für kinderlose Beschäftigte soll das Kurzarbeitergeld – je nach Bezugsdauer – von 60 auf bis zu 80 Prozent und für Beschäftigte mit Kindern von 67 auf bis zu 87 Prozent erhöht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass in den ersten drei Monaten die bisherigen Kurzarbeitergeld-Sätze gelten. Ab dem 4. Monat sollen 70 oder 77 Prozent, ab dem 7. Monat dann 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt werden. Dies gilt bis maximal 31. Dezember 2020. Informationen finden Sie beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p> |  |
| <p align="center">Sozialschutzpaket</p> | <p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII <p>Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p> |  |
| <p align="center">Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz § 56 IfSG</p> | <p>Entschädigung nach § 56 IfSG wird dem Wortlaut nach nur für Betriebe gewährt, welche aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Schließung aufgefordert wurden. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch bei Auflagen, welcher einer gesamten Branche untersagen Ihren Betrieb aufzunehmen – derzeit beispielsweise Clubs und Bars – dem Sinn und Zweck nach auch § 56 IfSG angewandt werden sollte.</p> <p>Eine andere Rechtsauffassung sieht in diesem Fall jedoch einen Anspruch aus § 56 IfSG nicht gegeben. Die Entschädigung aufgrund einer angeordneten Quarantäne stelle ein Sonderopfer einzelner Branchenangehöriger dar, welches nicht gegeben sei, wenn eine gesamte Branche einheitlichen Regelungen unterläge. Diese Rechtsauffassung, nach welcher § 56 IfSG nur bei angeordneten Quarantäne greift, wird von den Landesbehörden geteilt.</p> <p>Die Entschädigung nach § 56 IfSG wird aus Landesmitteln gezahlt.</p> <p>Hinweis: eine Branche, welche nur Gewinneinbußen hat, also den Betrieb aufrechterhalten kann, wird von keiner der beiden relevanten Rechtsauffassungen als durch § 56 IfSG erfasst angesehen.</p> |  |



| HILFSMASSNAHME | KURZBESCHREIBUNG | STATUS |
|------------------------------------|---|--------|
| Gewerbemiete | Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt. Informationen finden Sie beim BUNDEJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG . | |
| Insolvenzantragspflicht | Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien. Informationen finden Sie beim BUNDEJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG . | |
| Leistungsverweigerungsrecht | Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG . | |
| Steuererleichterungen | Kleine und mittelständische Unternehmen dürfen erwartete Verluste mit bereits für 2019 geleisteten Steuer-Vorauszahlungen verrechnen. | |